



ORIENTIERUNGSHILFE BESTATTUNGSGESETZ RHEINLAND-PFALZ

Hinweise zum kirchlich-pastoralen Umgang mit dem
neuen Bestattungsgesetz im Bistum Limburg

IMPRESSUM

Bistum Limburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR)
vertreten durch den Generalvikar: Dr. Wolfgang Pax
und die Bischöfliche Bevollmächtige Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Umsatzsteuer-ID: DE 201 066 117
Bischöfliches Ordinariat | Roßmarkt 4 | 65549 Limburg
06431 295-0 | info@bistumlimburg.de | bistumlimburg.de

Datenschutzerklärung
bistumlimburg.de/defaults/datenschutz

Redaktion

s. S. 11

Kontakt

Katholische Kirche Bistum Limburg
Bereich Pastoral und Bildung, Fachbereich Seelsorge und Entwicklung,
Roßmarkt 4 | 65549 Limburg
Seelsorge_Entwicklung@bistumlimburg.de
Fachzentrum Trauerseelsorge
Butzbacher Str. 45 | 60389 Frankfurt
trauerseelsorge@bistumlimburg.de
069 – 26484 090

INHALTSVERZEICHNIS

ORIENTIERUNGSHILFE ZUM KIRCHLICH-PASTORALEN UMGANG MIT DEM NEUEN BESTATTUNGSGESETZ FÜR DAS LAND RHEINLAND-PFALZ UND DEN DARIN BENANNTEN NEUEN BESTATTUNGSFORMEN

0	Hinführung.....	4
1	Konkretisierung	7
2	Herausforderungen für die pastorale Praxis	8
2.1	Die kirchliche Begräbnisfeier.....	9
2.2	Kriterien zur zeitlichen Gestaltung und zum Ort der Stationen	9
3.	Abschließende Bemerkungen und begleitende Maßnahmen	10
	Quellenverzeichnis	12

ORIENTIERUNGSHILFE ZUM KIRCHLICH-PASTORALEN UMGANG MIT DEM NEUEN BESTATTUNGSGESETZ FÜR DAS LAND RHEINLAND-PFALZ UND DEN DARIN BENANNTEN NEUEN BESTATTUNGSFORMEN

0 HINFÜHRUNG

Seit Längerem befindet sich die Bestattungskultur in Deutschland in einem tiefgreifenden Wandel. Inzwischen sind fast 80 % aller Bestattungen Feuerbestattungen, die Erdbestattung wird aus unterschiedlichen Gründen entsprechend seltener gewählt. Zudem haben sich mit der Etablierung der Begräbniswälder und der Seebestattung neue Bestattungsorte und -formen verbreitet.

Mit Wirkung zum 27.09.25 ist in Rheinland-Pfalz ein neues Bestattungsgesetz in Kraft getreten, von dem auch die Pfarreien in der Region *Westerwald / Rhein / Lahn* des Bistums Limburg betroffen sind.

Die im Gesetz beschlossenen Änderungen führen zu weiteren, tiefgreifenden Auswirkungen auf die bisherige Bestattungskultur und berühren damit unmittelbar auch kirchlich-pastorales Handeln.

In allen Veränderungen ist es **Anliegen des kirchlichen Handelns, Menschen in den Erfahrungen von Sterben, Tod und Trauer seelsorglich angemessen und respektvoll zu begleiten**. Diese Haltung ist auch maßgeblich für die Weise, wie die christliche Hoffnung auf die Auferstehung in der jeweiligen Situation zum Ausdruck gebracht werden kann. **Die Seelsorger:innen werden ermutigt, auch im Umgang mit den neuen Bestattungsformen nach passenden Wegen der seelsorglichen und liturgischen Begleitung zu suchen**. Dabei bringen sie die Wünsche der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen ins Gespräch mit den Anliegen der kirchlichen Trauerliturgie und finden so zu einer stimmigen Form der kirchlichen Abschiedsliturgie.

Die Bestattung gilt seit alters als Werk der Barmherzigkeit. Sie gewinnt Gestalt im achtsamen Umgang mit dem verstorbenen Menschen, dessen Leib nach kirchlichem Verständnis Tempel des Heiligen Geistes war. Sie konkretisiert sich im Beistand für alle, die trauern und in der wechselseitigen Unterstützung der Trauernden untereinander. Indem die Kirche – gemeinsam mit allen, die dabei einen Dienst übernehmen – das tut, was zur Bestattung eines Menschen erforderlich ist, übt sie menschliche Solidarität. Zudem deutet sie dieses Tun aus dem Glauben, im Gebet, im Hören auf die Heilige Schrift und in Riten. So wird die kirchliche Bestattung zur gottesdienstlichen Feier, die den verstorbenen Menschen und alle, die teilnehmen, verbindet mit Tod und Auferstehung Jesu Christi. In dieser Feier wird im Angesicht des Todes die Hoffnungsbotschaft von der Auferstehung verkündet. **Die zur Feier der Totenliturgie versammelte Gemeinschaft stellt sich bewusst in die Gemeinschaft der Lebenden und Toten mit Gott und gibt Zeugnis von der Würde dieses Menschen vor Gott und von der Hoffnung auf ein Leben in Gott über den Tod hinaus.**

Die kirchliche Begräbnisfeier ist die Form, wie sich die Kirche in Glaube, Hoffnung und Liebe von einem Mitglied verabschiedet und diesen Menschen ganz in Gottes Hand übergibt. Dass diese Feier für jedes verstorbene Mitglied der Kirche stattfindet, ist daher ein wichtiges kirchliches und seelsorgliches Anliegen, das auch kirchenrechtlich als Anspruch jedes Kirchenmitglieds auf ein kirchliches Begräbnis verankert ist.¹

Das neue Gesetz sieht Bestattungsformen vor, die bisher nach katholischem Verständnis ausgeschlossen waren. Sie bringen grundlegende Veränderungen der Bestattungspraxis mit sich und verändern damit auch die Basis dieser Art der gemeinsamen glaubenden Verabschiedung.

¹ Vgl. dazu den Abschnitt „Konkretisierung“.

Dazu zählen u.a. die Verstreuung der Asche innerhalb oder außerhalb des Friedhofs, die Flussbestattung, die Aushändigung der Asche zur privaten Aufbewahrung und die Teilung der Asche, um daraus z.B. Schmuckstücke erstellen zu können.

Die vorliegende **Orientierungshilfe** liefert keine fertigen Antworten im Umgang mit diesem Wandel. Angesichts der gesellschaftlichen Komplexität lassen sich für diese Fragestellungen keine eindeutigen und einfachen Regelungen für die Seelsorge benennen. **Sie bietet einen Überblick, um relevante Punkte für die Seelsorge zu erfassen und spricht eine Empfehlung für einen kirchlich-pastoralen Umgang aus, der zugleich immer offen für den Einzelfall bleiben soll.**

Kirchliche Seelsorge möchte Menschen in den Erfahrungen von Sterben, Tod und Trauer beistehen. Ihre Stärke liegt darin, mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und christliche Werte als Kriterien für eine gemeinsame Entscheidungsfindung auch zur Bestattungsform anzubieten. Zu erinnern ist hier etwa an das christliche Gottes- und Menschenbild, das die Einzigartigkeit jedes Menschen betont, die Bedeutung der christlichen Taufe oder auch der Glaube an die Vollendung der Verstorbenen bei Gott. Als bevorzugte Bestattungsform sieht die Kirche wegen der Ähnlichkeit zur Bestattung Jesu das Erdbegräbnis des Leichnams. Aber auch die Feuerbestattung mit Beisetzung der Totenasche in einer Urne ist seit Langem eine kirchlich anerkannte Bestattungsart. Folgende Kriterien haben sich hier als maßgeblich herausgebildet.

1. Einmaligkeit und Würde jedes Menschen kommen in besonderer Weise in seinem Namen zum Ausdruck. Dem Gedanken der einmaligen Würde eines jeden entspricht es daher nicht, wenn Verstorbene anonym, das heißt ohne Erwähnung des Namens und namentliche Kennzeichnung der Grabstelle, bestattet werden. Deshalb ist die Möglichkeit einer **namentlichen Kennzeichnung des Grabs** ein wesentliches Element einer christlichen Bestattungskultur.
2. Die namentliche, **öffentlich zugängliche Grabstätte** ist ein wichtiger Ort für Trauer und Gedenken. Das Fehlen eines solchen Ortes kann den Trauerprozess Hinterbliebener erschweren, auch wenn in dieser Hinsicht Hinterbliebene sehr unterschiedlich empfinden. Zu denken ist hier jedoch nicht nur an die engeren Angehörigen, die vielleicht in den Entscheidungsprozess für die Bestattungsform einbezogen waren, sondern auch an weitere Personen aus dem Beziehungsnetz und Bekanntenkreis, für die eine vorhandene Grabstätte ein wichtiger Anknüpfungspunkt für Trauer und christliches Totengedenken darstellen kann.
3. Schließlich ist für eine christliche Bestattungs- und Totengedenkkultur bedeutsam, dass die **Orte, an denen Tote bestattet sind, im Gesichtskreis der Lebenden öffentlich sichtbar bleiben** und nicht daraus verschwinden. Solche Orte sind in besonderer Weise die Friedhöfe oder auch Urnenbegräbnisstätten in Kirchen. Hier können individuelle und gemeinsame Formen des christlichen Totengedenkens anknüpfen, die nicht nur einzelnen Personen gelten, sondern allen dort Bestatteten, auch denjenigen, für die kein namentliches Grab mehr besteht. An diesen Orten können Trauernde einander begegnen; hier kann die Gemeinschaft von Lebenden und Verstorbenen gelebt und erfahren werden. Was in der Begräbnisfeier begangen wurde, findet so in gelebter Kultur seine Fortsetzung.

Das ist die Grundlage, warum die Bestattungsformen der Verstreuung an Land oder im Wasser und die Aufbewahrung der Asche im privaten Wohnraum sowie in Form von Erinnerungsgegenständen oder Schmuckstücken in der kirchlichen Bestattungskultur nicht vorgesehen und für Katholikinnen und Katholiken – so sagt es die Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* der römischen Glaubenskongregation aus dem Jahr 2016² – nicht gestattet sind.

Dies betrifft alle eingangs genannten, für Rheinland-Pfalz vorgesehenen neuen Bestattungsformen. Denn die meisten dieser Formen sind ihrer Natur nach anonyme Bestattungsformen. Bei der Verstreuung kommt hinzu, dass diese Bestattungsform weniger auf einen Verbleib der Totenasche an

² Vgl. Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* (2016) Nr. 6f.

diesem Ort, sondern auf das Verschwinden, Vergehen und Verwehen angelegt ist, was den Ort der Beisetzung als Grabstätte relativiert. Bei der Flussbestattung schließlich gibt es sogar keinerlei Verbleib am Ort. Die private Aufbewahrung der Urne zu Hause ist nicht in demselben Sinne wie die anderen Formen anonym, führt jedoch ebenfalls nicht zu einem öffentlich zugänglichen Grab und Gedenkort und ist im eigentlichen Sinn keine Beisetzung. Weitere Kriterien finden sich im Folgenden unter Punkt 1. Konkretisierung.

Kriterien von Bestattungsarten sind allgemein eng verbunden mit dem, was für die Verstorbenen über ihren Tod hinaus erhofft wird. Dabei ist der Individualität der Verstorbenen sowie der Hinterbliebenen und ihrer je persönlichen Art, mit diesen Erfahrungen umzugehen, mit Respekt zu begegnen.

Christ:innen sind davon überzeugt, dass jedes Leben und Sterben in Gott aufgehoben ist: Jedem Menschen wird von Gott her die Möglichkeit angeboten, dem „österlichen Geheimnis in einer Gott bekannten Weise verbunden zu sein“³. Der christlich-pastorale Anspruch ist es, für Riten und Traditionen einzustehen, die diesem Geheimnis auf der Spur sind und es erahnen lassen. Gott ist in Jesus Christus Mensch geworden und hat das Leben und Sterben der Menschen geteilt. Gott kennt ihre Fragen und Sehnsüchte. So ist es möglich, auch in menschlichen Riten rund um die Beisetzung, die Hoffnung und Zusage der Auferstehung aus dem Tod zum Ausdruck zu bringen. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“.⁴

Aus der Forschung und der Begleitung von Menschen in Trauer ist zudem bekannt: Die Zeit der Trauer kann von unterschiedlicher Dauer sein und die Formen des Abschiednehmens sind vielfältig. Zugleich erleben sich viele Menschen gegenwärtig in der Begegnung mit dem Tod als hilflos, weil frühere Formen und Rituale im Zusammenhang mit Sterben und Tod weitgehend unbekannt und nicht mehr tragfähig sind.

In dieser Situation kann ein sensibles kirchlich-seelsorgliches Angebot der qualifizierten Begleitung eine wesentliche Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für eine Bestattungsform und in der folgenden Trauer sein. Dies kann unmittelbar im Angebot von persönlich gestalteten, gemeinschaftlichen Formen des Abschiednehmens geschehen. Auch Informationen über die Bedeutung von konkreten, öffentlich zugänglichen Orten der Trauer und des Gedenkens an die verstorbene Person sind hilfreich. (Diese Orte bieten meist die Möglichkeit, bestimmte Trauerhandlungen wie das Niederlegen von Blumen oder das Entzünden einer Kerze zu vollziehen, die in der Trauer helfen).

Geprägte Tage wie der Todestag, Geburtstag, Hochzeitstag oder auch die Weihnachtszeit sind für Trauernde erfahrungsgemäß besonders herausfordernd. Eine Unterstützung bei der Gestaltung von Ritualen wird meist als hilfreich empfunden. (Umgekehrt zeigt sich das Fehlen von solchen stärkenden Erfahrungen in der Trauer oft erst einige Zeit nach dem Tod als schmerzliche Leerstelle).

Auf der Basis dieser Überlegungen und Argumente sowie bereits vorhandener kirchlicher Dokumente⁵ spricht diese Orientierungshilfe im Folgenden eine Empfehlung für das kirchliche Handeln in den neuen pastoralen Fragestellungen angesichts der neuen Bestattungsformen aus. Diese Empfehlung möchte dazu beitragen, eine je persönliche, verantwortete Position als Seelsorger:in innerhalb der Kirche finden zu können.

³ GS 22: „Da nämlich Christus für alle gestorben ist und da es in Wahrheit nur eine letzte Berufung des Menschen gibt, die göttliche, müssen wir festhalten, dass der Heilige Geist allen die Möglichkeit anbietet, diesem österlichen Geheimnis in einer Gott bekannten Weise verbunden zu sein.“

⁴ GS 1.

⁵ DBK: Christliche Bestattungskultur, 2004; DBK: Der Herr vollende an dir, 2011; DBK: Tote begraben und Trauernde trösten, 2017; DBK: Pastorale Einführung Rituale, 2009.

1 KONKRETISIERUNG

Im Folgenden werden noch einige Punkte konkretisiert, die aus christlicher Perspektive in Bezug auf die neuen Bestattungsformen zu bedenken sind. Dabei ist ein Ereignis maßgeblich, das meist am Anfang des Lebens steht: **die christliche Taufe**. Sie ist der sakramentale Beginn eines Lebens in der Gemeinschaft mit Gott. Im Tod bittet die Kirche darum, dass an der verstorbenen Person vollendet wird, was in der Taufe begonnen wurde.⁶ Der Name, den der Mensch in der Taufe erhielt, ist Symbol dafür und soll weiterhin erinnert werden.

- Wie in der Hinführung geschildert, sind die genannten **Bestattungsformen teilweise anonyme Formen**, die dem in der Taufe zum Ausdruck kommenden christlichen Verständnis von Einmaligkeit und Würde jedes Menschen widersprechen.
- Die genannten Formen implizieren **eine Aufhebung des Friedhofszwangs**. Damit ist ein spezifischer, öffentlich zugänglicher Ort, der kollektive Trauer sowie eine gemeinsam praktizierte Gedenkkultur (s.o.) ermöglicht, bei einigen der genannten Bestattungsformen nicht vorhanden.
- Die Beisetzung erfolgt insbesondere bei Fluss-/Seebestattungen sowie der privaten Aufbewahrung nicht mehr an einem zuvor gesegneten Ort.⁷
- Das neue Bestattungsgesetz sieht eine **deutliche Verkürzung der Mindestruhezeit** von bislang 15 Jahren auf nunmehr 5 Jahre bei Feuerbestattungen und Ausbringung der Asche (auf oder außerhalb von Friedhöfen) vor. Bei See- und Flussbestattungen entfällt diese ganz. Dies hat zur Folge, dass bereits nach einem sehr kurzen Zeitraum keine sichtbare Grabstätte oder anderweitige Namensnennung mehr bestehen. Öffentliche Anknüpfungspunkte für Gedenken und Trauer entfallen damit. Es besteht die Gefahr, dass dieser Zeitraum dem individuellen, längeren Trauerprozess nicht entspricht.
- **Grundsätzlich haben alle verstorbenen Gläubigen ein Recht auf eine kirchliche Begräbnisfeier bzw. eine Totenliturgie.**⁸ Mit Blick auf die neuen Bestattungsformen ist ein kirchliches Begräbnis dann zu verweigern, wenn „sich der Verstorbene offenkundig aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung und das Ausstreuen der Asche in der Natur entschieden hat“⁹. Ein Kirchenaustritt allein ist noch kein hinreichender Grund, eine Bestattung zu verweigern, worauf die deutschen Bischöfe in ihrem Dokument „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ verweisen:¹⁰
- „*Hinsichtlich der Form der kirchlichen Mitwirkung bei einer Bestattung (erg.: „von Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind“) zeichnen sich **zwei Möglichkeiten** ab:*
 - **kirchliches Begräbnis,**
 - **Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich** ist, aber die Präsenz der Kirche gewünscht wird oder erforderlich ist.
- *Wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist, ist auch eine Begräbnismesse nicht möglich (Canon 1185 CIC).*
- *Welche der beiden Formen gewählt wird, hängt von der jeweiligen Situation ab. Es lassen sich aber einige Orientierungen nennen:*

⁶ Die kirchliche Begräbnisfeier, 2009, Nr. 99, S. 67.

⁷ Vgl. Instruktion Ad resurgendum cum Christo (2016), Nr. 6, 7: Das Aufbewahren der Asche im Wohnraum, das Verstreuen von Asche in der Luft, an Land oder im Wasser, das Aufbewahren in Erinnerungsgegenständen, Schmuckstücken oder anderen Objekten ist nicht gestattet.

⁸ C. 1176 § 1 CIC: „Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren.“ Die Norm konkretisiert das Grundrecht aller Christgläubigen, „aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“ (c. 213 CIC).

⁹ Vgl. Instruktion Ad resurgendum cum Christo (2016), Nr. 8 mit Bezug auf c. 1184 § 1 n. 2 CIC. Zu weiteren Gründen siehe c. 1184 § 1 CIC sowie das Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 20. September 2012 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2012, S. 389f.).

¹⁰ DBK: Tote begraben und Trauernde trösten, 2005, S. 46f.

- *Ein kirchliches Begräbnis kommt nur dann in Betracht, wenn der Verstorbene vor seinem Tod ein Zeichen der Reue gezeigt hat bzw. im Gespräch mit den Angehörigen deutlich wird, dass der Verstorbene trotz seines Austritts dem kirchlichen Leben und Glauben verbunden war.*
- *Die Teilnahme des Seelsorgers an einem Begräbnis kann in Betracht gezogen werden, wenn der Verstorbene selbst zwar in Distanz zu Glaube und Kirche gelebt hat, aber die Angehörigen bewusst in und mit der Kirche leben und aufgrund ihrer eigenen Glaubens- und Lebenspraxis um Unterstützung der Kirche beim Begräbnis ihres Verstorbenen bitten. Die Teilnahme eines Seelsorgers kann Angehörige in ihrer Trauer stützen und heilsam begleiten. In diesen Fällen können die Angehörigen zur Mitfeier einer Gemeindemesse eingeladen werden. Es ist ihnen aber auch verständlich zu machen, dass die Respektierung der Entscheidung des Verstorbenen eine weitergehende kirchliche Mitwirkung am Begräbnis verhindert.*
- ***Wird jedliches Element christlichen Glaubens ausgeschlossen, ist eine kirchliche Beteiligung am Begräbnis nicht möglich.***¹¹
- Die „Richtlinie zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald“ des Bistums Limburg vom 8. Oktober 2020 trifft Regelungen dafür, wie den Hinterbliebenen der Wunsch nach einer kirchlichen Mitwirkung an der Bestattung ermöglicht wird, auch wenn die Heimatpfarrei des/der Verstorbenen diesen Dienst nicht übernehmen kann (vgl. Punkt 6 der Richtlinie; vgl. hier auch Abschnitt 3, S.10)

2 HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE PASTORALE PRAXIS

Zwischen den persönlichen Wünschen, den neuen staatlichen sowie den kirchlichen Rahmenbedingungen können sich **herausfordernde Spannungsfelder** auftun. Dies ist v. a. dann der Fall, wenn die gewählte Bestattungsform von den kirchlich vorgesehenen Formen abweicht.

- Das pastorale Kernanliegen, dass für ein verstorbenes Mitglied der katholischen Kirche ein kirchliches Begräbnis gefeiert wird, wiegt jedoch schwerer als diese Differenz. Gerade angesichts der Tatsache, dass bei einigen der neuen Bestattungsformen ein Grab als öffentlicher Gedenkort nicht vorhanden sein wird, ist es wichtig, dass die gottesdienstliche Feier für den Verstorbenen mit allen, die daran teilhaben möchten, als christliches Totengedenken stattfinden kann.
- Gleichzeitig können kirchliche Begräbnisleiter:innen nicht Formen der Beisetzung leiten oder durch aktive Mitwirkung mittragen, die kirchlich nicht gestattet sind. **Das bedeutet, dass – wenn eine der neuen Bestattungsformen gewählt wurde – die gottesdienstliche Feier unter kirchlicher Leitung stattfindet, die eigentliche Beisetzung jedoch nicht.** Diese Grenze ist den Hinterbliebenen gegenüber nach Möglichkeit nachvollziehbar zu machen, ohne das gemeinsame Anliegen der kirchlichen Begräbnisfeier für die verstorbene Person zu beschädigen.
Dem kommt entgegen, dass nach dem aktuellen Gesetzentwurf die Durchführung der Beisetzung im Fall einer Verstreutung außerhalb des Friedhofs und im Fall einer Flussbestattung der Bestatterin oder dem Bestatter zukommt. Bei der Aufbewahrung der Urne zu Hause findet ohnehin keine Beisetzung statt.
- Die **Leitung der Begräbnisfeier ist eine seelsorgliche Aufgabe.** Aber auch bei einer **Beisetzung, die nicht unter kirchlicher Leitung** erfolgt, kann die **seelsorgliche Unterstützung der Hinterbliebenen dringlich und geboten** sein und wird empfohlen. Diese Aufgabe kann auch die Person, die die Abschiedsliturgie geleitet hat, wahrnehmen. Sie übernimmt dann bei der Beisetzung keine Funktion

¹¹ Ebd.

und trägt im Unterschied zur gottesdienstlichen Feier auch kein liturgisches Gewand, sondern nimmt ausschließlich zur seelsorglichen Unterstützung der Hinterbliebenen teil.

In der Praxis kann dieses Anliegen einer angemessenen, seelsorglichen Begleitung der kirchlichen Totenliturgie zu **unterschiedlichen Formen der Begleitung** führen:

2.1 DIE KIRCHLICHE BEGRÄBNISFEIER

- Eine liturgische Feier der Verabschiedung **mit dem Leichnam vor der Kremation**: Als Wort-Gottes-Feier oder Requiem in der Kirche oder an einem anderen liturgisch geeigneten Ort mit Verabschiedung ohne Beisetzung. Diese Form ist auch unter trauerpsychologischer Perspektive zu empfehlen. Sie ermöglicht, sich in der Gegenwart des Leichnams von der verstorbenen Person und der gemeinsamen Geschichte, die er repräsentiert, zu verabschieden. So kann dieser Leib, der Tempel Gottes war, wie Paulus sagt, in der ritualisierten Form der Totenliturgie in Gottes Hand übergeben werden. Dieser Gottesdienst kann wie bisher mit dem geschlossenen Sarg gefeiert werden. Das Gesetz eröffnet jedoch auch neu die Möglichkeit, dass die Feier am offenen Sarg stattfinden kann;
- eine Feier der Verabschiedung **mit der Urne nach der Kremation**: Als Wort-Gottes-Feier oder Requiem in der Kirche oder an einem anderen liturgisch geeigneten Ort mit Verabschiedung ohne Beisetzung.

Mit diesen beiden Feierformen wird die Möglichkeit einer Begräbnisliturgie angeboten, die auf Grundlage des christlichen Glaubens die Hoffnung auf Vollendung zum Ausdruck bringen und die Angehörigen seelsorglich begleiten kann. Eine aktive kirchliche Mitwirkung an der eigentlichen Beisetzung ist im Falle der Wahl einer der neuen Bestattungsformen nicht möglich. Aus pastoral-seelsorglichen Gründen wird es kirchlichen Begräbnisleiter:innen empfohlen, in Rücksprache mit den weiteren Beteiligten als seelsorgliche Begleitung ohne weitere Funktion präsent zu sein.

2.2 KRITERIEN ZUR ZEITLICHEN GESTALTUNG UND ZUM ORT DER STATIONEN

- Zur besseren Vereinbarkeit der möglichen, unterschiedlichen Rollen wird **eine gute, auch im Vollzug spürbare Unterscheidung der Stationen empfohlen**: zum einen die Liturgie einer Begräbnisfeier mit Verabschiedung und Verkündigung der Auferstehungshoffnung, zum anderen die Beisetzung.
- Eine solche Unterscheidung ist gut möglich, wenn der Ort einer kirchlich-liturgischen Begräbnisfeier ein Kirchenraum oder eine Kapelle ist und ein Ortswechsel der eigentlichen Beisetzung (Fluss, Begräbniswald) vorausgeht.
- Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund der speziellen Konstellation des Einzelfalls für alle Mitfeiernden die Rolle und ihre Grenzen so eindeutig transparent gemacht werden können, dass sich der Ortswechsel erübrigt.
- An einem Kirchort der Pfarrei, zu der die Verstorbenen gehören, kann ein bleibender Ort der Erinnerung geschaffen werden, z.B. durch das Aufhängen von Kreuzen mit deren Namen. Dies ist besonders wichtig, wenn es kein persönliches Grab mit erkennbarem Namen gibt, wie es bei einigen der neuen Bestattungsformen der Fall sein wird.
- Gegebenenfalls ist eine Feier in den Räumlichkeiten eines Bestattungsinstitutes möglich. Folgende Kriterien werden dazu von den deutschen Bischöfen benannt¹²:
 - Der Raum bietet für Mitfeiernde einen öffentlichen Zugang.
 - Der Raum erhält, zumindest für die Dauer der liturgischen Feier, durch ein Kreuz und gegebenenfalls die Osterkerze eine christliche Prägung.

¹² Vgl. DBK: Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat, 2011.

- Es wird der Anschein vermieden, dass die Kirche ein kommerzielles Interesse des Bestattungsunternehmens unterstützt.

Generell: Der Ort für die gemeinsame Feier soll einen angemessenen Rahmen bieten, in dem die Möglichkeit besteht, die christliche Glaubensüberzeugung zum Ausdruck zu bringen.

- Um den Ablauf des Gesamtprozesses würdevoll und stimmig zu ermöglichen, ist bereits im Vorfeld eine gute Abstimmung zwischen den Seelsorgenden und den Bestatter:innen, bzw. der Person, die die eigentliche Beisetzung übernimmt, notwendig.

3. ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN UND BEGLEITENDE MAßNAHMEN

Die vorliegende Orientierungshilfe versteht sich als Unterstützung für die Praxis, die die **Möglichkeiten des Umgangs mit den neuen gesetzlichen Vorgaben** aufzeigt. Wichtig ist, dafür auch die Erfahrungen der Kolleg:innen aus der Praxis mit einzubeziehen.

Alle Überlegungen, Maßgaben und Kriterien dieses Dokumentes wollen dem **doppelten Anliegen** dienen:

- alles zu tun, was einer **qualitätvollen Bestattung** dient, die christliche Hoffnungsbotschaft zur Wirkung bringt, eine gute seelsorgliche Begleitung in der Trauer gewährleistet und eine christliche Totengedenkkultur fördert
- und zugleich **nichts zu tun, was die einmalige Würde des verstorbenen Menschen in Zweifel zieht**, einer Privatisierung der Bestattungskultur Vorschub leistet und eine öffentliche Trauer- und Gedenkkultur schwächt.

Zur qualitätvollen Bestattung gehört ebenso eine **eindeutige Klärung der Zuständigkeit** in der Region für Beisetzungen von Pfarreimitgliedern auch außerhalb des eigenen Pfarreigebietes. Für die Koordination der Seelsorge sowie die Feier der Bestattung in den neuen Bestattungsformen gelten die Bestimmungen der „Richtlinie zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald“ vom 8. Oktober 2020.¹³

Neben den aufgezeigten pastoral-praktischen und kirchenrechtlichen Fragen gibt es weitere konkrete Aspekte zur Beachtung:

- Es ist grundsätzlich wichtig, **Gelegenheiten** zu schaffen, in denen sich Menschen bereits vor einem Todesfall **mit den Bestattungsformen und ihren möglichen Folgen für die Trauer** der Zugehörigen auseinandersetzen können. Dazu sind Kooperationen mit dem Bildungswerk und der KEB geplant. Darüber hinaus ist insbesondere eine Kontaktaufnahme der Seelsorger:innen zu den Bestattungsunternehmen vor Ort im Blick auf das kirchliche Angebot im Rahmen der geplanten Veränderungen empfehlenswert. Eine entsprechende Vorlage zur Weitergabe an Bestattter:innen ist entwickelt.
- Auch **seelsorgliche und gemeinschaftliche liturgische Angebote** sind wichtig und eine sinnvolle Unterstützung in der Trauer: Gerade auch für Menschen, die wegen der Wahl einer der neuen Bestattungsformen, die ggf. ohne öffentlich zugängliche Verabschiedungsfeier stattfindet, nicht an einer Verabschiedungsfeier für eine verstorbene Person teilnehmen konnten. Solchen gemeinschaftlichen Angebote geben Raum für deren Trauer und machen deutlich, dass auch die Gemeinschaft um einen verstorbenen Menschen trauert.
- Schließlich sind auch **weitere Angebote des gemeinsamen Gedenkens und Trauerns** um Verstorbene nach Möglichkeit zu entwickeln oder bekannter zu machen. Das können besondere Orte im Kirchenraum wie auch Gelegenheiten zu Gespräch und Begegnung, z.B. auf dem Friedhof, einer Gesprächsbank oder in den Räumlichkeiten der Pfarrei oder anderer Kooperationspartner sein.

¹³ Anm.: Veröffentlichungen im Amtsblatt 2020, S. 174f.; Direktorium Bistum Limburg, Nr. 13.1, 343f.

- Durch das wachsende Angebot unterschiedlicher Bestattungsformen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass damit auch kommerzielle Interessen verfolgt werden, die soziale Ungleichheiten verstärken. Menschen mit geringen finanziellen Ressourcen werden sich zu bestimmten preisgünstigen Formen gezwungen sehen. Dem gilt es entgegenzutreten und **sich für kostengünstige Bestattungsformen einzusetzen**, die die Würde und Möglichkeit der persönlichen Erinnerung an den verstorbenen Menschen achten und ermöglichen.
- Menschen wenden sich an kirchliche Mitarbeitende, weil sie ggfs. in Trauersituationen „etwas“ erwarten, was das kommerzielle Angebot nicht abdecken kann. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, in jedem Fall das Gespräch zu suchen.
- Diese Orientierungshilfe wird nach einem Jahr **evaluiert und ggf. überarbeitet**. Hinweise und Änderungsvorschläge, die sich aus dem praktischen Gebrauch ergeben, sind sehr willkommen und können jederzeit an das Fachzentrum Trauerseelsorge rückgemeldet werden: trauerseelsorge@bistumlimburg.de.

Der Text ist unter Verwendung einer Vorlage aus dem Bistum Trier in einer AG erarbeitet worden (Mitglieder: Rainer Dämgen, Pastoralreferent, Dr. Susanne Gorges-Braunwarth, Fachbereichsleiterin Seelsorge und Entwicklung; Kerstin Huty, Regionalleitung Westerwald | Rhein-Lahn; Verena Maria Kitz, Fachzentrum Trauerseelsorge; Andreas Kratz, Pastoralreferent; Sandra Pantenburg, Referentin im Fachteam Lebensphasenbegleitende Seelsorge; Thomas Schön, Fachteam Kirchenrecht)

QUELLENVERZEICHNIS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz:

- [1] Instruktion Ad resurgendum cum Christo über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung, Kongregation für die Glaubenslehre (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 206), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016.
PDF-Abruf unter https://www.dbk-shop.de/media/files_public/e1e703b192d9315bf7ce942026d975d3/DBK_2206_Instruktion.pdf.
- [2] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2004): Christliche Bestattungskultur. Orientierungen und Informationen, Bonn 2004.
PDF-Abruf unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/sonstige-publikationen/verschiedenes/christliche-bestattungskultur.html>.
- [3] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2005): Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht, (Nr. 81), – 3., aktualisierte Auflage, Bonn 2017.
PDF-Abruf unter https://dli.institute/wp/wp-content/uploads/2017/11/db081_3.pdf.
- [4] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2009): Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, (AH 232), Bonn 2009.
PDF-Abruf unter https://www.dbk-shop.de/media/files_public/15f5dbdf630c72871230c42fd192c3c9/DBK_5232.pdf.
- [5] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2011): „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen, (Nr. 97), Bonn 2011.
PDF-Abruf unter https://www.dbk-shop.de/media/files_public/21ec95ea0317656d0d53c57c062a6ba9/DBK_1197.pdf.
- [6] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2012): Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 20. September 2012 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2012, S. 389f.).
PDF-Abruf unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_alt/2012-145a-Allgemeines-Dekret-Kirchenaustritt_Dekret.pdf.
- [7] Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und Bischof von Luxemburg (2009). Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Staeko 2009, Herder / Pustet.
PDF-Abruf Onlineversion unter:
https://www.liturgie.de/liturgie/pub/litbch/begraebnisfeier_online.pdf

